



Zahl: 8500/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18. Dezember 2018, Zahl: 8500/2018,
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. I 20/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
2. Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren eingehoben.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser ab 1.1.2019 € 1,50 und ab 1.1.2022 € 1,70.
4. Die Normalzählergebühr beträgt vierteljährlich € 6,00.
5. Die Verbundzählergebühr beträgt vierteljährlich € 43,60.
6. Die jeweils verordneten Gebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

1. Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich für die tatsächliche Inanspruchnahme auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Der tatsächliche Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.
3. Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6
Vorauszahlung

1. Für die Wasserbezugsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- 2.
3. Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr

1. Die Wasserzählergebühr ist mit der Wasserbezugsgebühr jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8
Vorauszahlung

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung mittels Lastschriftanzeige.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2019** in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2015, Zahl: 8500/2015-3 über die Ausschreibung von Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren außer Kraft.

Friesach, am 18. Dezember 2018



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister Josef Kronlechner

Josef Kronlechner